

Arbeitspapier
zu relevanten Abläufen rund um das Gutscheilverfahren
für Kindertagesstätten und ergänzende Förderung und Betreuung
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin.

Inhalt

1.	Betreuung und Vertragsabschluss nicht ohne Gutschein oder Bedarfsbescheid.....	2
2.	Fristgerechte Vertragsregistrierung.....	2
3.	Stundenerhöhung	2
4.	Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache.....	2
5.	Sprachfördergutschein.....	3
6.	Kinder aus Brandenburg.....	3
7.	Trennung der Eltern.....	4
8.	Wechsel der Kindertagesstätte	4
9.	Unterbrechung der Betreuung.....	5
10.	Wechselnde Betreuungszeiten	5
11.	Schulrücksteller	5

1. Betreuung und Vertragsabschluss nicht ohne Gutschein oder Bedarfsbescheid

Eine Betreuung und ein Vertragsabschluss dürfen nicht ohne gültigen Gutschein oder Bedarfsbescheid erfolgen. Das gilt auch bei Erhöhungen des Betreuungsumfangs.

2. Fristgerechte Vertragsregistrierung

Gemäß § 6 RV Tag ist der Träger zur Einhaltung des Meldeverfahrens - insbesondere der rechtzeitigen Meldung von Beendigungen der vertraglichen Belegung - verpflichtet.

Eine rechtzeitige Meldung liegt vor, wenn diese bis zum letzten Arbeitstag eines Monats übermittelt wurde.

Auf die Stichtagsregelung für verspätete Meldungen die zu einer Erhöhung der Finanzierung führen (spätestens 31. März des Folgejahres) wird verwiesen (**Ausschlussfrist!**).

3. Stundenerhöhung

Für jede Stundenerhöhung müssen die Sorgeberechtigten einen neuen Gutschein mit den geeigneten Nachweisen (z.B. Angaben des Arbeitgebers über die tatsächliche Arbeitszeit) beantragen.

4. Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache

Der Zuschlag für Kinder nicht deutscher Herkunftssprache wird für die frühzeitige Unterstützung der sprachlichen Entwicklung dieser Kinder gewährt. Die Voraussetzung zur Gewährung liegt vor, wenn in dem Haushalt des Kindes nicht überwiegend deutsch gesprochen wird. Der Zuschlag kommt in der Kita zur Geltung, deren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Herkunftssprache mindestens 40% der Belegung in der betreffenden Kita beträgt.

Der Zuschlag wird in der Regel gewährt, wenn bei der Gutscheinbeantragung entsprechende, schlüssige Angaben gemacht werden (Ankreuzung im Formantrag).

Fehlende Angaben können innerhalb der Widerspruchsfrist (vier Wochen nach dem Erhalt des Gutscheins) „nachgetragen“ werden.

Der Zuschlag kann von den Sorgeberechtigten mit Wirkung ab dem 1. Tag des Antragsmonats (Eingangsdatum) neu beantragt werden, wenn z.B. durch die Betreuung in der Kita festgestellt wird, dass eine Anspruchsberechtigung vorliegen könnte. Der Antrag muss von den Sorgeberechtigten ausgehen und entsprechend begründet werden. Die Träger können bei der Antragstellung behilflich sein aber den Antrag nicht selbst stellen (Träger sind nicht antragsberechtigt).

Die Prüfung auf Gewährung des Antrages obliegt dem Jugendamt. Die Voraussetzungen liegen z.B. bei Flüchtlingskindern oder bei Kindern, deren Eltern an einem Integrationskurs zur Erlernung der deutschen Sprache teilnehmen, vor.

Durch die Belegung eines Platzes in einer bilingualen Kita liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlages für Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache nicht automatisch vor.

5. Sprachfördergutschein

Der Sprachfördergutschein darf nur in einer der dafür berechtigten Kindertagesstätten, welche eine entsprechende Vereinbarung mit der Senatsverwaltung abgeschlossen haben, eingelöst werden.

Der Sprachfördergutschein beläuft sich grundsätzlich auf 5 Stunden ohne Mittagessen. Die Eltern haben ein Wahlrecht auf Mittagessen oder einen Rechtsanspruchsgutschein mit einer höheren Stundenzahl. Wird für die 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht auf einen regulären Gutschein ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, verliert der Sprachfördergutschein seine Gültigkeit.

6. Kinder aus Brandenburg

Mit einem **Umzug nach Brandenburg** und nach der entsprechenden Ummeldung des Wohnsitzes endet die Finanzierung der Betreuung durch das Land Berlin (in der Regel wird die Finanzierung zum Ende des Monats beendet).

Für eine weitere Betreuung in der Berliner Kindertagesstätte oder im Berliner Hort (ergänzende Förderung und Betreuung an Grundschulen) müssen die Sorgeberechtigten beim zuständigen Jugendamt in der Brandenburger Wohnortgemeinde eine Kostenübernahme beantragen. Die Betreuung in der Berliner Kindertagesstätte oder Hort kann nur bei Vorlage der entsprechenden Kostenübernahme beim Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, weitergeführt werden. Nur dann ist die Finanzierung gesichert.

Der Brandenburg-Gutschein unterliegt einer Befristung, die durch die Brandenburger Wohnortgemeinde gesetzt wird. Das Jugendamt muss sich an den Zeitraum der Kostenübernahme durch Brandenburg halten.

Für das **Verfahren von Neuaufnahmeanträgen von Brandenburger Kindern im Berliner Hort** gilt das oben angegebene Verfahren entsprechend.

Sollte mit dem Umzug nach Brandenburg die **Kita** innerhalb Berlins gewechselt werden oder ein Kind aus Brandenburg neu aufgenommen werden, liegt eine **Neuaufnahme eines Brandenburger Kindes in einer Berliner Kita** vor. Vor der Aufnahme ist dies unbedingt mit dem in Berlin örtlich zuständigen Jugendamt abzusprechen. **Eine Betreuung und Vertragsabschluss darf nur mit der Zustimmung des Jugendamtes in Form eines Brandenburg-Kitagutscheins erfolgen.** Derzeit können in den seltensten Fällen Neuanmeldungen aus Brandenburg genehmigt werden.

Für Neuaufnahme-Anträge von Brandenburger Kindern in eine Berliner Kita sind von den Eltern beim Jugendamt Steglitz-Zehlendorf, Jug 2020, zunächst folgende Unterlagen einzureichen:

- Kita-Antrag „Anmeldung zur Förderung von Kindern“
- ausführliche Begründung, warum die Eltern den Platz in Berlin benötigen
- Kostenübernahmeerklärung Ihrer Wohnortgemeinde
- Bescheid über den Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung von Ihrer Wohnortgemeinde

- eine schriftliche Erklärung der Berliner Wunsch-Kita, dass sich keine Berliner Kinder auf der Warteliste befinden und dass kein Berliner Kind (weder Junge noch Mädchen) den Platz im beantragten Zeitraum in Anspruch nehmen möchte. Sofern keine Warteliste geführt wird, muss die Kita auch dieses erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Land Berlin keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber Kindern aus dem Land Brandenburg hat.

Eine Aufnahme kann nur bei freien Kapazitäten und Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber Berliner Kindern erfolgen. Dies wird vom Jugendamt geprüft.

Auf der **Internetseite des Jugendamts Steglitz-Zehlendorf** findet man ausführliche Hinweise zum Verfahren bei Umzügen nach Brandenburg und Weiterbetreuung in der Berliner Kita oder zum Verfahren bei Neuaufnahmeanträgen von Brandenburger Kindern in eine Berliner Kita.

7. Trennung der Eltern

Problem:

Gutschein und Vertrag laufen auf beide Eltern/ Sorgeberechtigten.

Da in der Regel nur der Antragsteller, der mit dem Kind zusammen lebt, anhand des Gutscheins ersichtlich ist, sind die Träger auf die Angaben bei der Vertragsunterzeichnung angewiesen. Gleiches gilt für die Änderung der Sorgeberechtigung.

Empfehlung:

Die Träger/Kindertagesstätten lassen sich bei der Vertragsunterzeichnung einen Personalbogen von den Sorgeberechtigten ausfüllen und unterschreiben. Der Personalbogen enthält eine gesonderte Abfrage zur Sorgeberechtigung.

Zum Beispiel:

Sorgeberechtigte: Kindesmutter ___ Kindesvater ___ gemeinsam ___

Wenn nur **ein** Sorgeberechtigter angegeben wurde, besteht hier ein **alleiniges** Sorgerecht?

Ja / Nein

In dem Personalbogen müssen u.a. die Sorgeberechtigten mit postalischer Adresse angegeben werden. Eine regelmäßige Aktualisierung sollte erfolgen.

8. Wechsel der Kindertagesstätte

Für einen Wechsel der Kindertagesstätte benötigen die Sorgeberechtigten die Kündigungsbestätigung der „alten“ Kindertagesstätte und den aktuell gültigen Gutschein. Ein neuer Antrag wird nicht benötigt, da der Gutschein nicht abhängig von der Kindertagesstätte ist, und bei einem nahtlosen Einrichtungswechsel seine Gültigkeit behält. Mit diesen Unterlagen können die Sorgeberechtigten einen neuen Betreuungsvertrag abschließen.

Der Kita-Gutschein ist Eigentum der Eltern. Bei Bedarf kann sich der Träger/ die Kita eine Kopie des Gutscheins machen.

Sollte den Sorgeberechtigten der Gutschein nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit sich eine Kopie beim zuständigen Jugendamt zu besorgen.

9. Unterbrechung der Betreuung

Gemäß § 4 Absatz 11 VOKitaFöG sind Träger u.a. dazu verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tag der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle einer längerfristigen Nicht- oder nur teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, welches länger als sieben Wochen andauert. (RV Tag Anlage 8 „Registrierungs- und Meldeverfahren, Meldepflichten, prüfungsrelevante Unterlagen“).

Die Meldung dient nicht nur der Finanzierungsüberprüfung, sondern ist für das Jugendamt im Rahmen des Kinderschutzes und der Einhaltung von Förderauflagen (z.B. Sprachförderkinder, Schulrücksteller) sehr wichtig!

10. Wechselnde Betreuungszeiten

Durch Arbeitsverhältnisse, die wechselnde Betreuungszeiten erforderlich machen, ergeben sich für die Kinder folgende Situationen:

- Kinder können nicht regelmäßig am Gruppengeschehen (Rituale) teilnehmen.
- Die Tagesstruktur fehlt (z.B. Schwierigkeiten beim Mittagesschlaf).
- Eine Chancengleichheit kann nicht gewährleistet werden (z.B. Aktivitäten, die nur am Vormittag angeboten werden).

Für den Träger:

- Gefährdung der Gewährleistung des Bildungsauftrags.
- Probleme bei der Personalplanung.

Für das Jugendamt:

- Gebundenheit an die rechtliche Grundlage § 4 Abs. 10 (VOKitaFöG)
- Erhöhter Arbeitsaufwand in der Bearbeitung (klärende Gespräche mit Eltern, aufwendige Berechnungen)

Die Thematik ist politisch und auf der Senatsebene zu thematisieren und kann nicht im Rahmen eines/des bezirklichen Projektes geklärt werden.

11. Schulrücksteller

Der Rückstellungsbescheid vom Schulamt ist maßgeblich für die (manuelle) Gutscheinerlängerung durch das Jugendamt. Obwohl das Schulamt von Amts wegen eine Mitteilung an das Jugendamt sendet, sollten sich die Kitas den Rückstellungsbescheid von den Sorgeberechtigten vorlegen lassen. Das Jugendamt soll darauf aufmerksam gemacht werden, sollten bisher gewährte Zuschläge nicht übernommen worden sein.

Problem:

Wenn die Bescheinigungen zur Schulrückstellung erst nach dem 30.04. erfolgen, ist das für die Planung der Kindertagesstätte schwierig.